

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vögelin AG, mit Sitz in Thayngen

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Geschäftsfälle (Bestellungen, Aufträge, Verträge, Lieferungen, etc.) zwischen Vögelin AG und ihren Kunden. Mit seiner Bestellung bestätigt der Kunde, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat und sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt.
- 1.2 Diese AGB können jederzeit geändert werden.
- 1.3 Abweichende Bestimmungen, allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder andere Bedingungen (z.B. SIA-Normen), die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn dies ausdrücklich von Vögelin AG bestätigt wurde.

2. Angebote, Bestellungen und Änderungen

- 2.1 Die Angebote von Vögelin AG sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bestellungen des Kunden sind schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder per Fax möglich. Sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung von Vögelin AG durch Brief, Fax oder E-Mail. Die Mitarbeiter der Vögelin AG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.
- 2.2 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung von Vögelin AG massgebend. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.3 Beststellungsänderungen oder Annullierungen sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung möglich. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Auftragsbestätigung als verbindlich. Beststellungsänderungen gelten nur, wenn sie von Vögelin AG schriftlich bestätigt werden. Daraus entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Vögelin AG durch Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Kann eine vereinbarte Leistung seitens Vögelin AG nicht erbracht werden, wird eine allfällige bereits erbrachte Gegenleistung zurückerstattet. Darüber hinaus gehende Leistungen und Entschädigungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Soweit nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart wurde, behält sich Vögelin AG das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen oder Materialien durch andere, gleichwertige Materialien zu ersetzen. Vögelin AG ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Änderungen der in den Katalogen von Vögelin AG oder in unverbindlichen Angeboten aufgeführten Preise bleiben jederzeit vorbehalten. Die Mehrwertsteuer und allfällige weitere indirekte Steuern und Abgaben sowie eine allfällige vorgezogene Recyclinggebühr sind in den Preisen nicht inbegriffen und gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager Thayngen. Die Kosten für Verpackung, Versand und Transport sowie allfällige Kosten für Versicherung und Verzollung gehen zu Lasten des Kunden und werden zusätzlich verrechnet.
- 3.3 Die Zahlungskonditionen werden auf der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % zu leisten. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nach, behält sich die Vögelin AG den Rücktritt vom Vertrag vor. In diesem Fall ist Vögelin AG berechtigt, die gelieferten Produkte zurückzufordern und einen pauschalierten Schadenersatz von 30 % des entsprechenden Kaufpreises zu verlangen. Sind die Produkte nicht mehr für den regulären Verkauf geeignet, bleibt der gesamte Kaufpreis geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Schadens und weiterer Kosten bleibt vorbehalten. Bereits erbrachte Leistungen von Vögelin AG sind in jedem Fall zu bezahlen.
- 3.4 Der Rückbehalt oder die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen, Fehlen einzelner Teile, noch nicht erteilten Gutschriften oder von Vögelin AG nicht anerkannten Gegenforderungen ist nicht zulässig. Der Kunde darf nur soweit verrechnen, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Vögelin AG anerkannt sind.
- 3.5 Vögelin AG behält sich vor, die Auslieferung penderter Aufträge von der Zahlung ausstehender Forderungen abhängig zu machen oder pendente Aufträge bei ausstehenden Zahlungen zu annullieren.
- 3.6 Vögelin AG ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf die älteren Schulden des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist sie berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4. Lieferungen

- 4.1 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart ist. Bei Bestellungen auf Abruf behält Vögelin AG sich vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen bzw. beim Lieferanten zu bestellen.
- 4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die von Vögelin AG nicht beeinflusst werden können, hat sie auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Vögelin AG ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung bzw. Lieferverzögerung des Zulieferers zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird Vögelin AG von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.
- 4.3 Allfällige Fehllieferungen oder Transportschäden sind Vögelin AG unverzüglich schriftlich zu melden. Ohne sofortige Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Transportschäden sind unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Versand der Ware von Vögelin AG auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko erfolgt oder wenn der Transport durch Vögelin AG organisiert und geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die nicht von Vögelin AG zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine Einlagerung der Ware geschieht auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

6. Garantie

- 6.1 Vögelin AG garantiert im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, dass die Produkte die ausdrücklich zugesicherten technischen Eigenschaften aufweisen und frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Produkte erheblich beeinträchtigen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung sofort nach Empfang zu prüfen. Material- und Herstellungsmängel bzw. das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind innerhalb von acht Tagen nach Lieferdatum schriftlich Vögelin AG anzuzeigen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 4.3). Beim Empfang nicht feststellbare Mängel hat der Kunde zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefristen gemäss Ziff. 6.3. Nach Ablauf dieser Fristen gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 6.3 Die Garantie beträgt 12 Monate und beginnt am Lieferdatum. Auf thermische Sonnenkollektoren gilt eine Funktionsgarantie von 5 Jahren. Die Beweispflicht für den Garantieanspruch liegt beim Kunden.
- 6.4 Für Photovoltaik-Produkte (PV-Module, Wechselrichter etc.) gelten die Garantiebedingungen des Herstellers. Garantieansprüche sind direkt beim Hersteller geltend zu machen. Vögelin AG unterstützt den Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Geltendmachung seiner Garantieansprüche. Ist der Hersteller nicht in der Lage, seinen Garantiepflichtungen nachzukommen, so tritt Vögelin AG aber in keinem Fall an seine Stelle.
- 6.5 Gebrauchte oder spezielle Auslauf- und Sonderprodukte sind von der Garantie ausgenommen.
- 6.6 Durch Leistungen, die während der Garantie erbracht werden (Ersatzlieferungen, Reparaturen, Einbau von Ersatzteilen usw.), verlängert sich die Garantiefrist nicht.
- 6.7 Während der Garantie behebt Vögelin AG Material- oder Herstellungsmängel. Dem Kunden steht während der Garantiefrist unter Ausschluss der übrigen gesetzlichen Garantie- bzw. Gewährleistungsrechte lediglich das Recht auf Nachbesserung durch Vögelin AG zu. Vögelin AG hat jedoch das Recht, anstelle einer Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die ersetzten Produkte gehen in das Eigentum von Vögelin AG über. Gehen die beanstandeten Produkte durch Gründe unter, welche nicht durch Vögelin AG zu vertreten sind, entfällt die Garantiepflichtung.
- 6.8 Folgekosten, welche aus mangelhafter Lieferung oder Leistung resp. einen Garantieanspruch entstehen, insbesondere Austauschkosten (Aus- und Einbau, Transport, Sicherungen, Gerüst, etc), Ersatz von direktem oder indirektem Schaden als Folge des Mangels, Ersatz von entgangenem Gewinn, Kosten für Feststellung von Schadenursachen (Expertisen), sind nicht Bestandteil der Garantieleistung und werden durch die Vögelin AG nicht übernommen. Rücktritt vom Vertrag, Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Das Abwehren von Folgeschäden sowie das Bereitstellen einer Ersatzlösung liegen in der Verantwortung und geschehen auf Kosten des Kunden.
- 6.9 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Vögelin AG lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemässen Montage entgegensteht.
- 6.10 Die Garantiepflichtung erlischt, wenn am Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Vögelin AG Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden oder wenn fremde Teile eingebaut werden. Natürlicher Verschleiss (u.a. Dichtungen, elektrische Teile usw.) und Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist eine Garantieleistung als Folge höherer Gewalt, äusserer Einflüsse, unrichtiger Installation oder Bedienung, in Folge von Anlagekonzepten und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, sowie bei Nichtbeachtung der Weisungen von Vögelin AG und technischen Richtlinien über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie anderer vom Kunden zu vertretenen Gründe. Ein Einfrieren der Solaranlage-auch ohne offensichtlichen Schaden- hat den sofortigen Verlust jeglicher Garantie- und Gewährleistung zur Folge.
- 6.11 Des Weiteren sind von der Garantieleistung ausgeschlossen: Folgen durch Einsatz ungeeigneter Wärmeträger, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalkungsanlagen usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind; Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse, Luftverschmutzung, Fremdemissionen usw. entstehen. Glasbruch und Schäden, die durch Belastungen entstanden sind, welche die europäisch geprüften Belastungen übersteigen und Schäden durch aussergewöhnliche Naturereignisse (Schnee, Hagel, Elementarschäden) fallen nicht unter die Garantie.

7. Haftung

Vögelin AG haftet unter Vorbehalt von Ziff. 6 nur für absichtlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden. Jede weitere Haftung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

8. Rücktritt durch die VögelinAG

Höhere Gewalt sowie unverschuldete Unmöglichkeit seitens Vögelin AG oder ihrer Lieferanten, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, berechtigten Vögelin AG, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung hinauszuschieben, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Vögelin AG mit einer Lieferung im Verzug befindet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Kosten und Steuern Eigentum der Vögelin AG. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist Vögelin AG ohne Weiteres berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sorgfältig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs-, Unterhalts- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Vögelin AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit sie die notwendigen Massnahmen zum Schutz ihrer Rechte einleiten kann.
- 9.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für Vögelin AG vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Vögelin AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt Vögelin AG das Miteigentum an der neuen bzw. vermischten oder verbundenen Sache und der Kunde hat ihr vollen Schadenersatz zu leisten. Für die durch Verarbeitung entstehende bzw. für die verbundene oder vermischte Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

10. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Rechte an Abbildungen, Texten, Marken, Logos, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der Vögelin AG. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit der schriftlichen Zustimmung durch Vögelin AG gestattet.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht vollstreckbar sein sollte bzw. sollten, berührt dies die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 11.2 Jede Abtretung von Rechten oder Pflichten seitens des Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch Vögelin AG.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen Vögelin AG und dem Kunden untersteht dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts und des Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen Vögelin AG und dem Kunden ist Schaffhausen.

Thayngen, Juli 2023